

LG Leipzig zur Pfändungsgrenze bzw. den KdU in Leipzig

Leipziger Amtsblatt vom 08.11.2014

Wie bereits wiederholt berichtet, wird die Unterkunftskostenrichtlinie der Stadt Leipzig vom Sozialgericht Leipzig in ständiger Rechtsprechung bei Grundsicherungsstreitigkeiten (SGB II, „Hartz IV“ und SGB XII) nicht angewandt und hoffen die Behörden jedoch darauf, dass das Sächsische Landessozialgericht diese Entscheidungen aufhebt und die Richtlinie doch noch bestätigt.

Obgleich das Sozialgericht Leipzig auf den um einen Sicherheitszuschlag von 10% erhöhten Wohngeldtabellenwert und den Bundesheizkostentabellengrenzwert abstellt, hat nunmehr das Landgericht Leipzig im Beschluss vom 17.10.2014 – 07 T 510/14 – in einem Streit betreffend die Pfändungsfreigrenze auf den Mietpreis gemäß dem Mietspiegel (5,79 €/m²) zuzüglich 2,50 €/m² für Betriebs- und Heizkosten und 45 m² Wohnfläche abgestellt.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier